



**Öffentliche Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz  
der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 nach dem  
Infektionsschutzgesetz vom 30. März 2020**

hier: Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel  
Bereinigung der Verfügungslage

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

1.) Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Im Rahmen des zulässigen Handels im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 CoronaSchVO in der Fassung vom 22. März 2020 dürfen Waren nur in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.

2.) Aufhebung von Verfügungen

Folgende Allgemeinverfügungen werden aus Gründen der Rechtsklarheit mit Wirkung ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben:

- a.) Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«); hier: Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern bzw. Teilnehmern vom 11.03.2020, Az. 07-32/1 Corona 01
- b.) Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) nach dem Infektionsschutzgesetz; hier: Erweiterung des Verbandsverbots vom 17.03.2020, Az. 07-32/1 Corona 02
- c.) Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz vom 18. März 2020; hier: Weitere Kontakt reduzierende Maßnahmen vom 18.03.2020, Az. 07-32/1 Corona 03



### 3.) Vollziehbarkeit

Die vorstehende Anordnung ist sofort zu vollziehen. Sie gilt ab sofort und zunächst bis einschließlich 19. April 2020.

### 4.) Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### 5.) Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gem. § 73 – 75 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet.

### Begründung:

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. März 2020 (im Folgenden: CoronaSchVO) hat die Landesregierung Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig. Die CoronaSchVO steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen (§ 13 S. 2 CoronaSchVO)

**Düsseldorf**  
Nähe trifft Freiheit

#### zu 1.) Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Irrationale Erwägungen von Kundinnen und Kunden haben in Bezug auf bestimmte Produkte und Produktgruppen zu sog. Hamsterkäufen geführt, was wiederum einen geordneten und hygienisch beanstandungsfreien Betrieb der Handelseinrichtungen – insbesondere die Einhaltung der Schutzabstände der Kundinnen und Kunden untereinander – nachhaltig beeinträchtigt. Den daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen haben die Leiterinnen und Leiter dieser Betriebe durch eine Beschränkung auf haushaltsübliche Abgabemengen entgegenzuwirken.

#### zu 2.) Aufhebung von Verfügungen

Die zitierten Allgemeinverfügungen sind sachlich durch die CoronaSchVO der Landesregierung überholt. Nicht alle Begrifflichkeiten sind jedoch deckungsgleich, insofern erfolgt ihre Aufhebung mit dem Ziel einer Zusammenführung der Ge- und Verbote in möglichst wenigen Regelungen.



zu 3.) Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich werde ich die Sachlage weiter beobachten und diese Anordnungen ggf. anpassen.

zu 4.) Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 4. April 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

zu 5.) Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden gem. §§ 73 – 75 IfSG als Ordnungswidrigkeiten bzw. als Straftaten verfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Die Klageerhebung befreit aus den zu Ziffer 3.) dargelegten Gründen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Anordnung.

Düsseldorf, 30. März 2020

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister